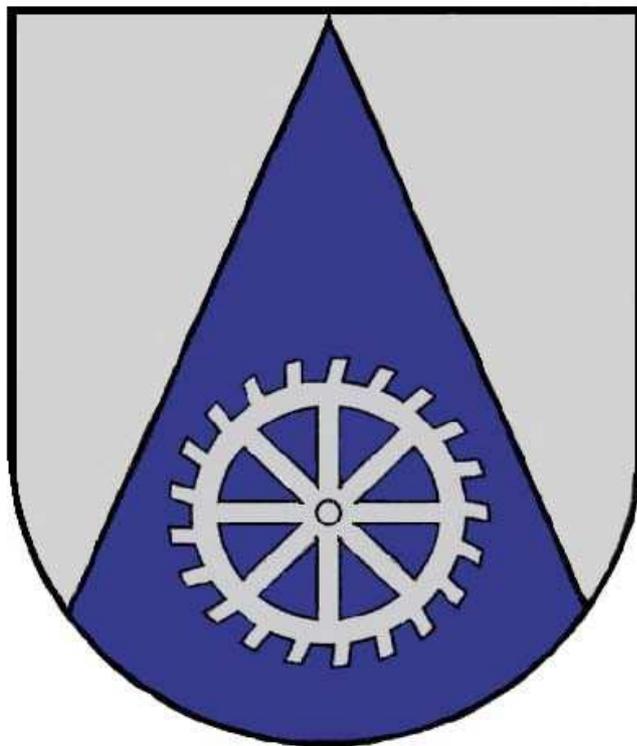


# 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (RHADEREISTEDT)



ABSCHRIFT

SAMTGEMEINDE SELSINGEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>
---------------------------

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>4</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b> .....	<b>5</b>
<b>PLANZEICHNUNG</b> .....	<b>nach S. 8</b>

<b>BEGRÜNDUNG ZUR 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SELSINGEN</b> .....	<b>9</b>
1. Vorbemerkungen .....	9
2. Grundlagen .....	9
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung .....	9
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes .....	11
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches .....	11
4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung .....	12
4.1 Städtebauliche Zielsetzung .....	12
4.2 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes .....	13
4.3 Immissionsschutz .....	13
4.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung .....	14
4.5 Belange von Natur, Landschaft und Klima .....	15
4.5.1 Waldumwandlung .....	16
4.5.2 Artenschutz .....	21
5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB .....	25
5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung .....	25
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne .....	25
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes .....	29
5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser .....	29
5.3.2 Schutzgut Fläche .....	31
5.3.3 Schutzgut Klima/Luft .....	32
5.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt .....	33
5.3.5 Schutzgut Landschaft .....	38
5.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit .....	39
5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	40
5.4 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen) .....	40
5.5 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) .....	40
5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Klima .....	41
5.7 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der F-Planänderung .....	43
5.8 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..	44
5.9 Maßnahmen des Monitorings .....	44
5.10 Ergebnis der Umweltprüfung .....	44
5.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	44

---

Quellenverzeichnis ..... 47

## **PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen diese 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Selsingen, den 19.09.2018

gez. Kahrs  
Kahrs  
Samtgemeindebürgermeister

L.S.



---

4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 03.04.2018 dem Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 02.05.2018 bis zum 04.06.2018 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Selsingen, den 25.09.2018

gez. Kahrs  
Kahrs  
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

---

5. Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis zum ..... gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Selsingen, den .....

.....  
Kahrs  
Samtgemeindebürgermeister

---

6. Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in seiner Sitzung am 19.09.2018 beschlossen.

Selsingen, den 25.09.2018

gez. Kahrs  
Kahrs  
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

---

7. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63 ROW-61 72 60/220) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/Maßgaben/mit Ausnahme der~~  
~~..... kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg, den 10.01.2019

L.S.

gez. Schröder  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
Im Auftrage

---

8. Der Rat der Samtgemeinde Selsingen ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Selsingen, den .....

.....  
Kahrs  
Samtgemeindebürgermeister

---



---

## **BEGRÜNDUNG ZUR 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SELSINGEN**

### **1. Vorbemerkungen**

Diese 40. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche südlich des Orts- teils Rhadereistedt der Gemeinde Rhade. Die von der Änderung erfasste Fläche hat eine Größe von ca. 4,0 ha.

Ziel der Samtgemeinde Selsingen ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für einen im Änderungsbereich vorhandenen Tontauben-Schießstand zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung durch eine unterbrochene Linie gekenn- zeichnet. Die Planzeichnung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Be- gründung vorangestellt.

### **2. Grundlagen**

#### **2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung**

##### *Landes-Raumordnungsprogramm*

Die Samtgemeinde Selsingen ist dem ländlichen Raum zugeordnet. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Inno- vationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirt- schaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vor- rangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Ent- wicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sollen kleinen und mittleren Unternehmen ein geeigne- tes Umfeld geboten, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forst- wirtschaft verbessert und der Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abgeschwächt, die soziale und kulturelle Infra- struktur gesichert und weiterentwickelt sowie die Umwelt und die Landschaft erhalten und verbessert werden. Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, ge- schlechtsspezifische Nachteile abzubauen.

Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Ent- wicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planände- rungsgebiet keine Darstellungen enthalten.

Die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für ein Sondergebiet „Schießsport“ entspricht den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms.

### *Regionales Raumordnungsprogramm*

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zurzeit neu aufgestellt, verbindlich sind aber noch die Ziele und Grundsätze der Fassung 2005 mit den 2007 in Kraft getretenen Änderungen bezüglich der Windenergiegewinnung. Der geänderte Entwurf 2017 des RROP liegt z.Zt. öffentlich aus.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg 2005 ist Selsingen als Standort eines Grundzentrums festgelegt worden. Grundzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen. Ebenso sollen sie ein umfangreiches Angebot für die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten schaffen.

Darüber hinaus hat die Samtgemeinde Selsingen die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen bekommen. Hier soll sie über den eigenen Bedarf hinaus Einrichtungen für die Erholung schaffen. Diese Darstellung soll im geänderten Entwurf 2017 des RROP entfallen.

In Rhade und Rhadereistedt ist die Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung vorgesehen. Das Planänderungsgebiet ist als Fläche als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft und Erholung ausgewiesen. Südlich der ehem. Bahnstrecke ist ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Ein Ziel steht der Planung nach der zeichnerischen Darstellung nicht entgegen, da Waldflächen nur in notwendigen Umfang in Anspruch genommen und ausgeglichen werden. Als Vorsorgegebiet Erholung sind Landschaftsbereiche dargestellt, die für die Erholung attraktive Landschaftsstrukturen oder größere zusammenhängende Waldgebiete aufweisen. Das Planänderungsgebiet ist Teil von nördlich und südlich befindlichen Waldflächen, die diese Eignung aufweisen. Die potenzielle Erholungsnutzung dieser Bereiche wird durch die geplante Darstellung im Planänderungsgebiet nicht beeinträchtigt.

Die beabsichtigte Ausweisung des Sondergebietes ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

## 2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Selsingen stellt im Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen für Wald dar. Die westlich angrenzenden Flächen sind als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Der Begründung ist ein Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan als Anlage beigefügt.

## 3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt südlich der Ortslage von Rhadereistedt, in Verlängerung der Industriestraße in einem Waldstück. Im Planänderungsgebiet befindet sich ein Tontauben-Schießstand (siehe Abbildung 1).

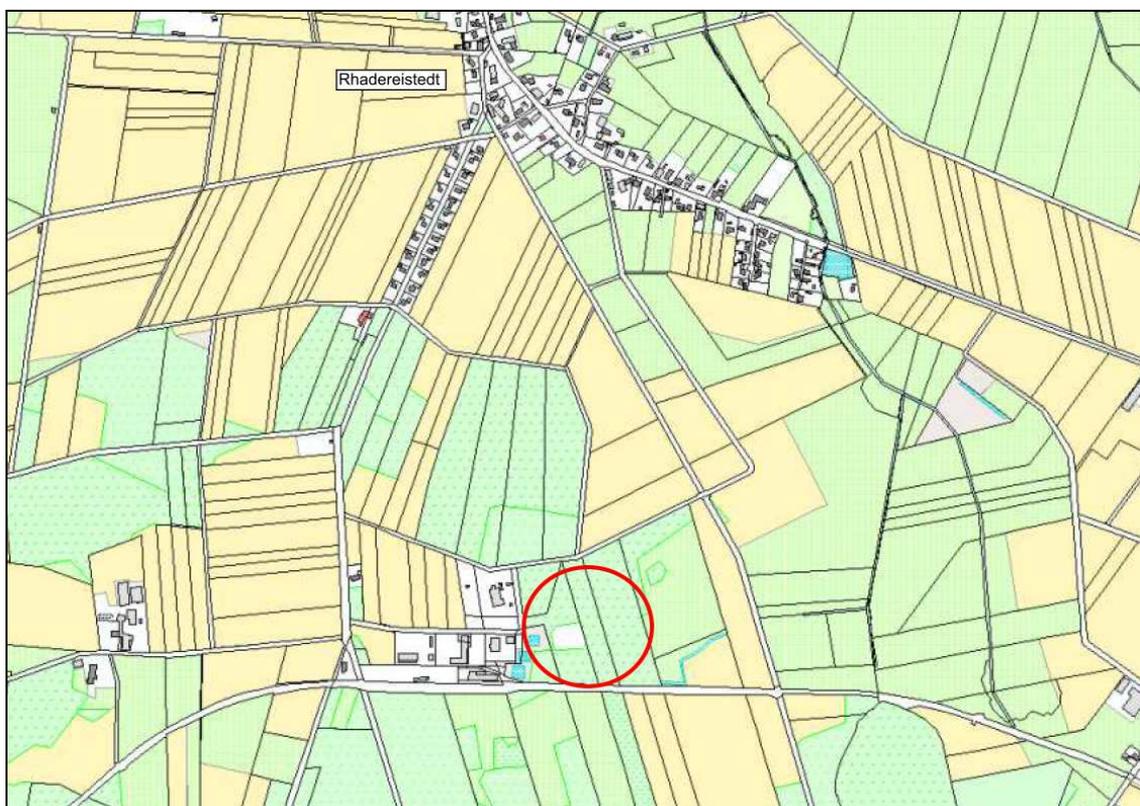


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2017

Westlich bestehen gewerblich genutzte Flächen und eine Bioenergieanlage. Ansonsten grenzen Waldflächen und im weiteren Umkreis landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich des Planänderungsgebietes verläuft eine Bahnstrecke (ehem. Zeven – Tarmstedt), die nur noch zu touristischen Zwecken genutzt wird. Hier finden unregelmäßig zwischen Ostereistedt und Wilstedt Fahrten mit handbetriebenen Draisinen statt.

Die nächstgelegenen Bebauungen liegen am Ortsrand von Rhadereistedt, in ca. 900 m und von Ostereistedt in ca. 1,7 km Entfernung.

---

## **4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung**

### **4.1 Städtebauliche Zielsetzung**

Ziel der Samtgemeinde Selsingen ist es, mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Schießsportanlage (Tontaubenwurfstand) mit Lärmschutzbauwerk zu schaffen.

Im Planänderungsgebiet ist ein Schießstand vorhanden, der von einem lokalen Verein (Schießstand Rhadereistedt e.V.) betrieben wird. Das bestehende Nutzungsrecht und die Genehmigung des Schießstandes beruht auf sehr alten Genehmigungsunterlagen, die nun mit einem zeitgemäßen Konzept erneuert werden sollen. Der Schießstand erfüllt nicht mehr die aktuellen schießsportlichen und lärmschutztechnischen Anforderungen, die durch den Deutschen Jagdverband (DJV) vorgegeben sind. Es ist geplant, an diesem Standort weiterhin die Jungjägersausbildung und die Prüfungen für den Landkreis Rotenburg (Wümme) durchzuführen. Der Tontaubenschießstand stellt den einzigen Standort im Landkreis Rotenburg (Wümme) dar und erfüllt somit das Konzentrationsgebot. Dies führt auch dazu, dass zukünftig mit einer erhöhten Nutzerfrequenz zu rechnen ist, zumal in den letzten Jahren Mitgliederzuwächse durch jüngere Sportschützen zu verzeichnen sind.

Das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Jägersausbildung mit zeitgemäßen Prüfungs- und Trainingsmöglichkeiten erfordert andererseits auch einen entsprechenden Lärmschutz, der durch ein neues Wallbauwerk realisiert werden kann. Daraus resultiert die Inanspruchnahme der angrenzenden Waldflächen.

Mit der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes „Selsingen Südgemeinden“ wurde bereits 2016 hohes öffentliches Interesse an wirksamen Lärmschutzmaßnahmen bekundet. Weiterhin kann durch den Schutzwall ein wirksames Rückhalten der Bleischrote und Wurfscheibenreste erzielt werden, was die Beeinträchtigung des Bodens erheblich minimiert.

Um den schießsportlichen und lärmschutztechnischen Anforderungen nachzukommen, ist die Errichtung eines neuen Tontaubenschießstandes mit einem Lärmschutzbauwerk in 18 m Höhe und ca. 240 m Länge vorgesehen (15 m Wall und 3 m Spundwand). Der Wall dient zum einen dem Rückhalt der verschossenen Schrote und zum anderen dem Schutze der naheliegenden Ortschaften Rhadereistedt und Ostereistedt, die einen knappen bzw. 1,7 Kilometer entfernt liegt, vor Lärmimmissionen. Des Weiteren dient der Wall auch dem Bodenschutz, da Tonscheiben und Patronenhülsen besser aufgefunden und entsorgt werden können. Die Größenordnung des Sondergebietes ergibt sich u.a. daraus, dass der Wallfuß einen Abstand von mindestens 55 m zu den Abwurfpunkten der Tonscheiben einhalten muss. Neben dem bereits genutzten Schießsportareal muss ein Teilbereich des vorhandenen Waldes für die große Wallanlage beseitigt werden. Hierfür wird ein entsprechender Ausgleich anderenorts geschaffen. Die abschließende Eingriffsregelung erfolgt über einen landschaftspflegerischem Begleitplan im nachfolgenden Verfahren zur BImSch-Genehmigung.

---

Weiterhin ist geplant, in einem zweiten Bauabschnitt im nordwestlichen Bereich des Sondergebietes das Vereinsheim und Pkw-Stellplätze neu zu errichten, um die Schießsportstätte mit ausreichend Stellplätzen und Sanitäreinrichtungen für Vereinsmitglieder und Besucher auszustatten. Dies soll barrierefrei erfolgen.

#### **4.2 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes**

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung künftig als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Schießsport“ und mit einer Fläche für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dargestellt.

#### **4.3 Immissionsschutz**

##### *Betrachtung der angrenzenden Störfallanlage (BGA)*

Für den Betriebsbereich der angrenzenden Biogasanlage, die der unteren Kategorie von Störfallanlagen zuzurechnen ist, wurde eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Abstände vom TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG (Stand 23.01.2018) durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, welche Auswirkungen von Dennoch-Störfällen in der angrenzenden Biogasanlage unter Beachtung der Abstandsregelungen gemäß § 50 BImSchG zu erwarten sind. Es wurden drei Szenarien (Dachhautleckage, Zündung im Freien, Brandfall) geprüft. Bei allen drei Szenarien werden die Grenzwerte bzw. die untere Explosionsgrenze nicht erreicht.

Der Schießplatz sowie die südlich gelegenen gewerblichen Nutzungen sind nicht schutzbedürftig im Sinne der Verordnung, da kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen wie bei einem Wohngebiet vorliegt. Der Bereich kann zeitweilig mit Werten oberhalb der Werte, die die toxische Gefährdung benennen, ausgesetzt sein. Der ERPG 2-Wert z.B. beschreibt die max. lufttragende Konzentration unterhalb derer angenommen wird, dass Individuen dieser eine Stunde ausgesetzt werden können, ohne dass ihnen irreversible oder andere gravierende Gesundheitseffekte widerfahren. Aufgrund der vorliegenden Entfernung und der daraus resultierenden theoretischen kurzen Einwirkungsdauer wird keine Gefährdung im Sondergebiet konstatiert.

Der Gutachter empfiehlt dennoch, in geschützten Teilen des Schießstandes mit erhöhtem Aufenthalt und insbes. in tieferliegenden Bereichen, Gaswarnanlagen zu installieren, welche bei Überschreiten festgelegter Grenzwerte für Schwefelwasserstoff über deutlich sicht- und hörbare akustische und optische Alarmer die örtlich Anwesenden warnen. Diese Maßnahme und die Information über dann notwendige Verhaltensweisen betrifft die Durchführung der Planung und ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

##### *Schallemissionen*

Für das Planänderungsgebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die ted GmbH, auf Grundlage des derzeitigen Zustands des Schießstandes, erstellt. Es wurden

---

im Juni 2016 Messungen mit verschiedenen Varianten des Schießbetriebs durchgeführt. Der Schießbetrieb findet nur tagsüber statt.

An den gewählten, z.T. bis zu 1.200 m entfernten Immissionspunkten in den Orten Rhadereistedt und Ostereistedt wurden keine Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) tagsüber festgestellt. Ebenso wurden kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte tags um mehr als 30 dB(A) überschreiten, wurden im Rahmen der schalltechnischen Messungen nicht erfasst.

Bereits bei der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes „Selsingen Südgemeinden“ im Jahre 2016 wurde ein hohes öffentliches Interesse an wirksamen Lärmschutzmaßnahmen bekundet. Durch die neu zu errichtende Wallanlage wird es einer Verbesserung der Schallsituation in der Umgebung kommen. Die Anlage soll modernisiert und die Schußrichtung um 10° weg von den Ortslagen gedreht werden. Durch den Lärmschutzwall plus die Lärmschutz-Spundwand ergibt sich nach Angaben des Planers Laut Planer und Gutachter ist dies vergleichbar mit der Olympiaschießanlage Hochbrück bei München. Dort ergibt sich eine Reduzierung der Lärmpegel um 3 bis 5 dB(A). Eine Verminderung um 3 dB(A) entspricht dabei bereits einer subjektiv empfundenen Halbierung des Lärms. In der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird am Rand des Planänderungsgebietes als Signalwirkung eine Fläche für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dargestellt. Diese ist nicht parzellenscharf; ihre genaue Lage und Höhe wird im anschließenden Verfahren zur BImSch-Genehmigung geregelt.

Durch den Bau des Lärmschutzwalles entsteht ein wirksamer Rückhalt der Schrote zwischen 95 und 98 %. Die hinter dem Wall gelegenen Flächen werden somit zukünftig nahezu frei von Bleischroten sein. Zum Umgang mit den vorhandenen und zukünftigen Tonscheiben-, Patronenhülsen- und oxidierten Bleiresten wird im folgenden Genehmigungsverfahren ein Bodensanierungskonzept gemäß BImSchG mit dem LK Rotenburg abgestimmt und umgesetzt.

Neben den genannten Verbesserungen sind für die Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

#### **4.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung**

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Gemeindestraße "Industriestraße".

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bremervörde.

---

### *Abwasserbeseitigung*

Im Änderungsbereich entstehen nur in sehr geringem Umfang Abwässer (Toilettenanlage im Vereinshaus). Es ist eine dezentrale Beseitigung durch eine Kleinklärlage oder Abwassertank vorgesehen.

Die Oberflächenwasserbeseitigung im Planänderungsgebiet erfolgt weiterhin durch Versickerung auf dem Grundstück, da es bis auf das Vereinsgebäude und die Unterstände der Wurfanlagen keine versiegelten Flächen gibt bzw. geben wird.

Die *Stromversorgung* erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

Die *Abfallentsorgung* erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

## **4.5 Belange von Natur, Landschaft und Klima**

Der überplante Bereich ist größtenteils bewaldet und unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Die Waldfläche besteht vorwiegend aus Kiefern. Ein weiterer Teil des Änderungsgebietes beinhaltet einen seit Jahrzehnten genutzten Schießstand, welcher jedoch nicht mehr die aktuellen schießsportlichen und lärmschutztechnischen Anforderungen erfüllt, die durch den Deutschen Jagdverband (DJV) vorgegeben werden. Die Schießsportanlage wird von einem lokalen Verein (Schießstand Rhadereistedt e.V.) betrieben. Es ist vorgesehen, an diesem Standort weiterhin die Jungjägerausbildung und die Prüfungen für den Landkreis Rotenburg (Wümme) durchzuführen. Der Tontaubenschießstand stellt den einzigen Standort im Landkreis Rotenburg (Wümme) dar. Um dies zu ermöglichen, muss die im Planänderungsgebiet vorhandene Waldfläche beseitigt werden.

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Wald in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schießsport“ geändert werden. Des Weiteren wird eine Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier Lärmschutz dargestellt.

Mit der zukünftig möglichen Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Beseitigung von Wald ergeben sich weitere erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Mit der Beseitigung von Wald wird auch ein potentieller Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren entfernt. Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Waldumwandlung nach dem NWaldLG sollen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der konkrete Ausgleich soll im folgenden BImSch-Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Im Rahmen der F-Planänderung werden Suchräume mit potentiellen Aufforstungsflächen genannt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die erheblichen Beeinträchtigungen als ausgleich- und vertretbar.

---

#### 4.5.1 Waldumwandlung

Der Wald im Planänderungsgebiet ist als Wald i.S. des NWaldLG zu beurteilen. Einer gesonderten Waldumwandelungsgenehmigung durch die Untere Waldbehörde des Landkreises bedarf es gemäß § 8 NWaldLG nicht, soweit die Umwandlung durch eine Baugenehmigung erforderlich wird. Für die Beseitigung von Wald ist eine angemessene Ersatzaufforstung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG zu leisten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Waldumwandlung nicht der „normalen“ städtebaulichen Abwägung unterliegt, sondern allein den Kriterien des § 8 NWaldLG. Die Soll-Versagungsgründe des Abs. 3 seien nur zu überwinden, wenn die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit oder beachtlichen wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Person dient.

Dahingehend wird im Folgenden der Wald hinsichtlich seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion beschrieben und bewertet.

##### Zu 1. Schutzfunktionen:

a) Die betroffene Waldfläche trägt im Zusammenhang mit den umliegenden Waldflächen zur Frischluftentstehung und zur Verminderung von Luftschadstoffen bei. Demnach sind ihr lokal Klimaschutzfunktionen zuzuordnen. Aufgrund der angrenzenden gewerblichen Nutzung und dem Schießbetrieb vor Ort sind Immissionsbelastungen im betroffenen Wald nicht auszuschließen. Die erforderliche Waldumwandlung erfolgt in einem Raum, welcher im Norden und vor allem im Süden weitere großflächige Wälder aufweist. Demzufolge sind mit der Beseitigung des Waldes keine weitreichenden Auswirkungen auf Klima/Luft zu erwarten. Dennoch gehen mit der Beseitigung des Waldes Filterfunktionen des Wasserhaushaltes verloren, da durch das Fehlen von Bäumen Schadstoffe nur noch durch die Bodenschicht ggf. Vegetationsschicht gefiltert werden können. Das anfallende Niederschlagswasser steht jedoch weiterhin der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Im Rahmen der BImSch-Genehmigung soll in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Bodensanierungskonzept gemäß BImSchG erarbeitet werden, sodass sich mit der zukünftigen Nutzung keine weitreichenden zusätzlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ableiten lassen. Grundsätzlich dienen Waldflächen dem Erosionsschutz. Dieser Schutz geht nach einer Waldumwandlung verloren. Nach Auskunft des NIBIS Kartenserver ist der vorhandene Bodentyp mit seinen Bodenfunktionen gegenüber Bodenverdichtungen nur gering gefährdet. Mit der Beseitigung des Waldes und der zukünftigen Nutzung lassen sich keine Auswirkungen der Bodenfruchtbarkeit in den umliegenden Wäldern ableiten.

b) Mit der Beseitigung von Wald werden grundsätzlich Sichtschutzfunktionen gemindert. Im vorliegenden Fall ist der eigentliche Wald flächenmäßig größer, als der Bereich der entfernt werden soll. Demzufolge wird in dem Waldbestand zukünftig eine große Lichtung vorhanden sein. Aus der umliegenden freien Landschaft wird die Beseitigung des Waldes nicht wahrnehmbar sein, da ein breiter Waldstreifen verbleiben wird. Auch

---

wenn dieser an der engsten Stelle eine Breite von nur 25 - 30 m aufweisen wird, verbleiben auch dort ausreichend Waldbäume, die zu einer Sichtverschattung beitragen werden. Die Waldbäume weisen im Wesentlichen ein Alter von ca. 40 - 50 Jahre auf, sodass die Bäume deutlich über eine Höhe von 20 m hinausgewachsen sind. Somit wird der zukünftige Wall mit einer Höhe von ca. 18 m aus der umliegenden Landschaft nicht wahrnehmbar sein. Des Weiteren soll der rückwärtige Bereich des Walles bepflanzt werden. Dies wird zusätzlich zur Begrünung des Raumes beitragen. Auf die umliegende Landschaft wird mit dem verbleibenden Wald und dem Lärmschutzwall eine ausreichender Lärmschutz vorhanden sein. Der betroffenen Waldfläche kann keine wesentliche Bedeutungen zum Schutz von Siedlungen oder eines einer öffentlichen Aufgabe dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen zugeordnet werden.

c) Es besteht die Möglichkeit, das benachbarte Waldbestände durch Windwurf stärker beeinträchtigt werden. Die daraus möglicherweise entstehenden Schäden werden als nicht erheblich eingestuft. Ertragsausfälle sind allenfalls in geringem Maße zu erwarten.

d) Nach dem RROP beinhaltet die Waldfläche kein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

e) Eine erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann ihr nicht zugeteilt werden, da der Wald vorwiegend aus Kiefern besteht. Dementsprechend ist der Wald auch für den Arten- und Biotopschutz nicht von besonderer Bedeutung. Nach dem Landschaftsrahmenplan besitzt der Wald eine mittlere Bedeutung für Arten und Biotope.

#### Zu 2. Erholungsfunktion:

a) Der Wald beinhaltet nach dem RROP ein Vorsorgegebiet für die Erholung. Im betroffenen Bereich findet jedoch seit Jahrzehnten ein Schießbetrieb durch den ansässigen Verein (Schießstand Rhadereistedt e.V.) statt. Das Gelände ist nur unter Aufsicht und im Rahmen der Vereinsregularien unbeschränkt für Alle nutzbar. Demzufolge ist die Eignung zur uneingeschränkten Erholungsnutzung nicht gegeben. Die umliegenden Wälder, außerhalb des Gefahrenbereiches sind auch zukünftig für Erholungssuchende uneingeschränkt nutzbar. Eine Erweiterung des bestehenden Zaunes zum Schutz von unbefugten betreten Dritter ist nicht vorgesehen. Der derzeitige Zaun verläuft entlang der Flurstücksgrenzen. Der erforderliche Sicherheitsabstand des Zaunes ist im BImSch-Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Es darf Wald nur im zwingend erforderlichen Maße eingezäunt werden.

b) Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan wird für das Planänderungsgebiet eine Fläche für Wald dargestellt.

c) Der Waldanteil in der Samtgemeinde Selsingen liegt mit etwa 16 % deutlich hinter dem Landesdurchschnitt von ca. 25,3 %. Dahingehend wird Wald in einem Raum beseitigt, der deutlich hinter dem Waldanteil im Landesdurchschnitt zurückbleibt. Das Aus-

---

gleichsverhältnis für die Waldumwandlung wurde in der Zwischenzeit von den Niedersächsischen Landesforsten auf 1:1,1 festgelegt. Die Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses erfolgte nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d. ML v. 05.11.2016). Demzufolge ist bei einer Beseitigung von Wald von insgesamt 3,35 ha (Worst-Case-Fall) eine neue Aufforstungsfläche von ca. 3,685 ha erforderlich. Somit wird sich die Waldfläche im Landkreis Rotenburg mit diesem Vorhaben nicht reduzieren, sondern aufgrund des Ausgleichsverhältnisses von 1:1,1 erhöhen.

d) Jede Waldfläche stellt gewissermaßen einen Erholungsfaktor dar. Dem betroffenen Wald ist jedoch keine erhebliche Bedeutung in Bezug auf Erholung zuzuordnen. Des Weiteren unterliegt die Fläche einer Schießsportnutzung, welche nur unter Aufsicht und im Rahmen der Vereinsregularien unbeschränkt für Alle nutzbar ist.

### zu 3. Nutzfunktion:

Die betroffene Waldfläche im Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Wälder werden im RROP als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft dargestellt. Der Wald dient der forstwirtschaftlichen Erzeugung. Mit der Überplanung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schießsport“ wird die Waldfläche dauerhaft der Forstwirtschaft entzogen. Die Waldfläche unterliegt im Wesentlichen dem Schießsportbetrieb und ist vollständig eingezäunt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist demzufolge nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in § 8 Absatz 3 NWaldLG genannten Soll-Versagungsgründe im Fall des betroffenen Waldes im Planänderungsgebiet nur zum Teil zutreffen, überwiegend jedoch nicht zutreffend sind. Des Weiteren soll die Beseitigung von Wald so gering wie möglich gehalten werden. Gemäß den bundeseinheitlichen Prüfungskriterien sind jedoch zwischen den Abwurfpunkten und dem Wallfuß Mindestabstände erforderlich. Der Wall muss gemäß Ziffer 4.6.1.1 der DJV-Schießvorschrift einen Abstand von mindestens 55 m zu den Abwurfpunkten der Tonscheiben einhalten (Trap). In diesem Bereich muss die Wurfscheibe frei fliegen können. Zwischen den Schützenständen und dem Maschinenunterstand sind weitere 11 - 15m Abstand einzuhalten. Um regelgerecht im Rahmen einer Sport-/Schießordnung schießen zu können sind die genannten Abstände erforderlich. Dies ist eine waffenrechtliche Voraussetzung für die Erlaubnis nach §27 WaffG. Da die betroffenen Flächen vorwiegend innerhalb eines Waldes liegen, ist eine Waldumwandlung erforderlich. Der Schießstand in Rhadereistedt ist die einzige Anlage zur Jägerausbildung im LK Rotenburg auf der geübt und geprüft werden kann. Ohne die Anlage ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit jährlichem Schießnachweis nicht mehr sichergestellt.

Des Weiteren wurde bereits bei der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes „Selsingener Südgemeinden“ im Jahre 2016 ein hohes öffentliches Interesse an wirksamen Lärmschutzmaßnahmen bekundet. Durch den Bau des Lärmschutzwalles entsteht ein wirksamer Rückhalt der Schrote zwischen 95 und 98 %. Die hinter dem Wall gelegenen Flächen werden somit zukünftig nahezu frei von Bleischrot sein.

Demzufolge kann ohne den Bau einer Wallanlage und die daraus resultierende Waldbeseitigung dem öffentlichen Interesse nach Lärmschutz, einer Schadstoffsanierung im

---

Bestand, einem nahezu schadstofffreien Betrieb nach Anlage des Walls und der Gewährleistung einer geregelten Jägerausbildung sowie dem jährlichen Schießnachweis im Landkreis Rotenburg nicht nachgekommen werden. Aus diesen genannten Gründen ist die Inanspruchnahme des Waldes gerechtfertigt.

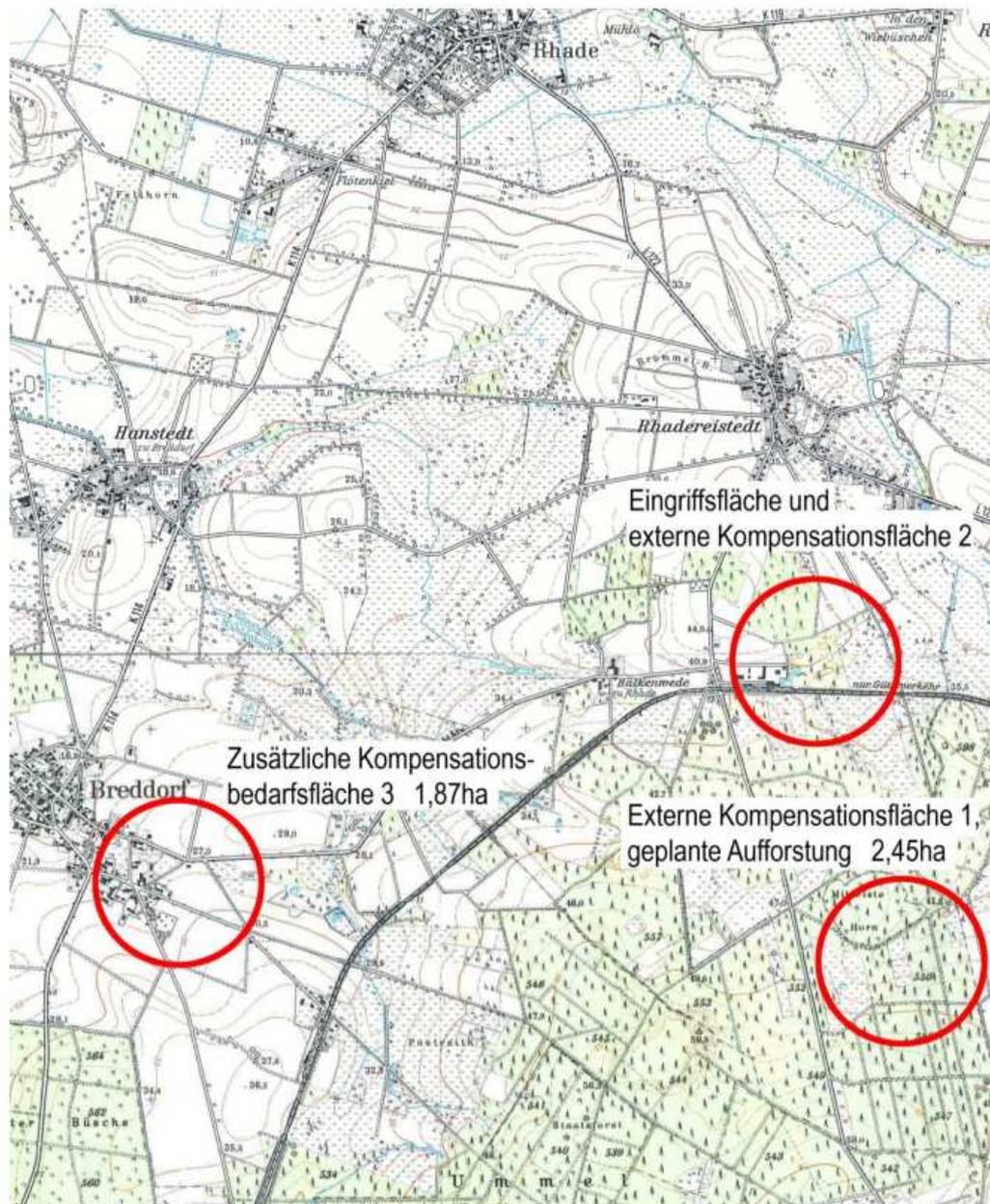
Insgesamt ist bei der Waldumwandlung eine Fläche von ca. 3,35 ha betroffen. Der Wald beinhaltet einen Nadelmischbestand mit der Hauptbaumart Kiefer.

Das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung wurde in der Zwischenzeit von den Niedersächsischen Landesforsten auf 1:1,1 festgelegt. Die Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses erfolgte nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d. ML v. 05.11.2016). Demzufolge ist bei einer Beseitigung von Wald von insgesamt 3,35 ha (Worst-Case-Fall) eine neue Aufforstungsfläche von ca. 3,685 ha erforderlich. Ein Teil des erforderlichen Ausgleichsbedarfes erfolgt auf einer dem Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angebotenen Fläche (siehe Abb. 2). Die Fläche befindet sich im nahen Umfeld der Schießsportanlage und beinhaltet eine Flächengröße von ca. 2,45 ha. Diese Fläche kann für die erforderlichen objektbezogenen Aufforstungsmaßnahmen im Zuge der o.g. Planungen zur Verfügung gestellt werden. Eine erste Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg hinsichtlich der Eignung als Poolfläche ist bereits erfolgt. Der weitere erforderliche Ausgleich kann auf einer ca. 1,87 ha große Ackerfläche am Ortsrand von Bredorf erfolgen.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen bzw. die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen sind im nachfolgenden Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der BImSch-Genehmigung zu tätigen.

## Übersicht Schießstand / externe Kompensationsflächen

Plan 03

**Büro Ackermann**

Garten- u. Landschaftsarchitektur BDLA

Falkenstraße 25

30449 Hannover-Linden

Tel.: 0511 / 924 52 31

Fax.: 0511 / 924 52 89

**Maßstab: 1: 25.000****06/2018**

Abb. 2: Verortung der Ausgleichsflächen zur standortgerechten Neuaufforstung (Maßstab verkleinert)

## 4.5.2 Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planände-

---

rungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)**

##### Säugetiere

Eine Nutzung des vorhandenen Waldes im Planänderungsgebiet sowie umliegend kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Wald im Planänderungsgebiet ist jedoch durch den bestehenden Schießbetrieb bereits deutlichen Störeinträgen ausgesetzt. Weiterhin besteht der Wald vorwiegend aus Nadelbäumen mit der Hauptbaumart Kiefer. Durch den hohen Harzanteil beinhalten die Bäume nur eine bedingte Eignung. Der Wald weist ein maximales Alter von ca. 50 Jahren auf, lediglich einzelne Überhälter von Fichte und Kiefer (Anzahl unter 20) weisen einen Durchmesser > 60 cm auf. Demzufolge beschränkt sich die potentielle Eignung auf einzelne Bäume. Eine Nutzung als Überwinterungsstätte kann durch die Größe der Bäume eher ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von Fledermäusen ausschließen zu können, sollte die Rodung des Waldes außerhalb der Aktivitätsperiode durchgeführt werden. Des Weiteren sollte der Baumbestand vor der Rodung von einem Gutachter auf möglichen Besatz untersucht werden. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder auszuwildern. Dahingehend kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

##### Vögel

Die Beseitigung des Waldes ist außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen. Mehrjährige Horste konnten in den betroffenen Bäumen nicht festgestellt werden. Um eine Tötung auch von anspruchsloseren Arten ausschließen zu können, sollte die Rodung des Waldes vorsorglich außerhalb der Sperrfrist, gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, auch wenn Wald ausgenommen ist, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.

##### Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)**

##### Säugetiere

Der Wald im Planänderungsgebiet ist bereits durch die Nutzung als Schießstand mit Störeinträgen, wie u.a. Geräuschen deutlich vorbelastet. Mit dem geplanten Vorhaben werden diese Waldbereiche entfernt. Zusätzliche Auswirkungen auf den umliegend ungestörten Waldbereich sind nicht zu erwarten und stehen auch zukünftig uneingeschränkt zur Verfügung. Durch den vorhandenen Baumbestand sind Quartiersbäume im Änderungsgebiet eher unwahrscheinlich. Demzufolge kann eine Störung von lokalen Populationen mit der Beseitigung des Waldes ausgeschlossen werden. Umliegend sind ausreichend weitestgehend ungestörte Wälder vorhanden, sodass eine Vielzahl von

---

Ausweichlebensräumen zur Verfügung stehen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

#### Vögel

Mit der Rodung des Waldes wird der Lebensraum für Gehölzbrüter verkleinert, der durch den Schießbetrieb jedoch deutlich vorbelastet ist. Das geplante Vorhaben stellt für mehrere Arten einen Verlust von Brutplätzen dar. Umliegend, besonders in nördlicher und südlicher Richtung stehen in ausreichendem Maß ungestörte Waldlebensräume zur Verfügung. Demzufolge ist der Fortbestand der lokalen Populationen auch zukünftig sichergestellt. Mit den erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen im nachfolgenden BImSch-Gen Genehmigungsverfahren werden in Zukunft deutlich geeignetere neue Lebensräume geschaffen. Mit der Bauzeitenbeschränkung der Rodungsmaßnahmen werden die Störungen auf die potentiellen lokalen Populationen deutlich minimiert. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

#### Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Störungen weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

#### Säugetiere

Der betroffene Wald besteht aus einem Nadelmischwald mit der vorwiegenden Baumart Kiefer. Einzelne Überhälter von Fichte und Kiefer (Anzahl unter 20) weisen einen Durchmesser > 60 cm auf. Demzufolge ist von keiner hohen Quartiersdichte auszugehen. Dennoch wird mit dem Vorhaben ein potentiell geeigneter Lebensraum entfernt, der durch die Artenauswahl und Störungen eingeschränkt ist. Winterquartiere können jedoch ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. In Bezug auf Ausweichlebensräume für baumbewohnende Arten sind umliegend ausreichend deutlich störungsärmere Vegetationsstrukturen vorhanden, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte dienen können. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig ausschließen zu können, sind die Bäume vor der Rodung auf mögliche Quartiere bzw. Besatz von Fledermäusen zu untersuchen.

Sollten bei der Untersuchung Quartiere ausgemacht werden, sind die Höhlen entweder großräumig in einem Klotz herauszusägen, vollständig an einen anderen geeigneten Platz zu verbringen und dort in der Höhe anzubringen oder effektiv nach Ausflug der Tiere zu verschließen. Wenn möglich sollte der Quartierverlust durch ein Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse im Planänderungsgebiet ausgeglichen werden. Mit dieser Vorgehensweise kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Vögel

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen des Waldes eignen sich für einige Vogelarten als Brutplatz. In unmittelbarer Umgebung des Änderungsgebietes sind jedoch ausrei-

---

chend deutlich störungsärmere Strukturen vorhanden, sodass genügend Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Nähe zum Vorhaben verbleiben. Des Weiteren stellt die Neuaufforstung in Zukunft einen weiteren potentiellen Lebensraum für Vögel dar. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)**

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

***Fazit***

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodung des Waldes außerhalb der fledermausaktiven Zeit sowie Brut- und Setzzeit erfolgt. Vorsorglich sollte die Rodung außerhalb der Sperrfrist, gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Des Weiteren sollte der Baumbestand vor der Rodung von einem Gutachter auf möglichen Besatz untersucht werden. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder auszuwildern. Wenn möglich sollte der Quartierverlust durch ein Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse im Planänderungsgebiet ausgeglichen werden.

***Hinweis:***

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

---

## **5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB**

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

### **5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Schießsportanlage (Tontaubenwurfstand) mit Lärmschutzbauwerk geschaffen werden. Die Flächen im Planänderungsgebiet sollen zukünftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schießsport“ beinhalten. Des Weiteren wird eine Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier Lärmschutz dargestellt.

Im Änderungsgebiet ist bereits ein Schießstand vorhanden, welcher jedoch nicht mehr die aktuellen schießsportlichen und lärmschutztechnischen Anforderungen erfüllt, die durch den Deutschen Jagdverband (DJV) vorgegeben sind. Die Schießsportanlage wird von einem lokalen Verein (Schießstand Rhadereistedt e.V.) betrieben. Es ist vorgesehen, an diesem Standort weiterhin die Jungjägerausbildung und die Prüfungen für den Landkreis Rotenburg (Wümme) durchzuführen. Der Tontaubenschießstand stellt den einzigen Standort im Landkreis Rotenburg (Wümme) dar und erfüllt somit das Konzentrationsgebot.

Ziel der Samtgemeinde Selsingen ist es, durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Schießsportanlage vorzubereiten und den Standort durch ein Sondergebiet zu sichern.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und städtebaulichen Zielen der Planänderung wird auf Punkt „4.1 der Begründung „Städtebauliche Zielsetzung“ verwiesen.

### **5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne**

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),

- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Zweck des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist es, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen eine wirksame Umweltvorsorge betrieben wird und die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfungen sollen bei allen Planungen und Entscheidungen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Gemäß Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, ab einer Flächengröße von über 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das Bebauungskonzept für das Planänderungsgebiet geht von einer Rodung von insgesamt ca. 3,35 ha Wald aus. Dementsprechend ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Gemäß UVPG ist jedoch der nächst höhere Prüfungskatalog anzuwenden, wenn Auswirkungen auf Schutzkriterien nicht ausgeschlossen werden können. In diesem Fall grenzt direkt südlich an das Planänderungsgebiet das Landschaftsschutzgebiet Nr. 125 „Ummel/Dickes Holz“ an, aufgrund der möglichen Auswirkungen aus dem geplanten Vorhaben wird vorsorglich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die nachfolgend in dem Umweltbericht zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rhadereistedt“ der Samtgemeinde Selsingen vorgenommene Überprüfung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Umwelt bezieht sich auch auf die im Änderungsgebiet zu rodende Waldfläche von ca. 3,35 ha. Somit beinhaltet die im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, gem. § 2 a BauGB, durchgeführte Umweltprüfung gemäß § 7 UVPG auch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG für mehr als 1 ha Rodung von Wald. Im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens ist eine separate UVP-Vorprüfung durchzuführen.

#### Standortbezogene Vorprüfung für Ersatzaufforstung

Die standortbezogene Vorprüfung gem. Ziffer 17.1.3 für die Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden Suchräume mit potentiellen Aufforstungsflächen beschrieben und genannt (siehe Abb. 2). Eine genaue Verortung mit den jeweiligen Flurstücksbezeichnungen erfolgt im nachfolgenden Verfahren. Demzufolge kann erst auf der nachgelagerten Genehmigungsebene die standortbezogene Vorprüfung für die Aufforstungsfläche erfolgen.

---

## **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

## **Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Laut dem § 8 Absatz 2 NWaldLG bedarf es für eine Waldumwandlung keine Genehmigung der Waldbehörde, wenn die Umwandlung durch eine Baugenehmigung erforderlich wird.

Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da sich innerhalb des Planänderungsgebietes eine forstwirtschaftliche Fläche befindet (siehe 4.5.1 Waldumwandlung).

---

## **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

## **Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)**

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

### Karte I: Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet ausschließlich Biototypen von mittlerer Bedeutung und eher mosaikartig Biototypen von sehr hoher Bedeutung. Die umliegenden Wälder beinhalten ebenfalls Biototypen von mittlerer bis sehr hoher Bedeutung. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind von sehr geringer bis geringer Bedeutung.

### Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet liegt in einem grünlandgeprägten Landschaftsteilraum, welcher von mittlerer Bedeutung ist. Das Landschaftsbild wird derzeit von der angrenzenden Biogasanlage sowie von Gewerbe- und Industriegebiete beeinträchtigt.

### Karte III: Boden

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet keine schutzwürdigen bzw. wertvollen Böden. Nördlich gegenüber dem landwirtschaftlichen Weg grenzt ein Raum mit einem historisch alten Waldstandort und ein Suchraum für Plaggenesch an.

### Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention. Östlich grenzt an den Planungsraum ein Gebiet an mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitratauswaschungsgefährdung sowie ein Gewässer mit und ohne Gewässerrandstreifen.

### Karte V: Zielkonzept

Der LRP sieht für das Planänderungsgebiet die Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope vor.

### Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Schutzgebiete und -objekte. Südlich gegenüber der Bahngleise ist im LRP das Landschaftsschutzgebiet Nr. 125 „Ummel/Dickes Holz“ dargestellt.

---

**Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:**

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2017 vom Büro Ackermann Garten- und Landschaftsarchitektur, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver NIBIS (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Jürgen H. Voss – Beratender Ingenieur: Bodenuntersuchungen im Einwirkungsbereich der Wurfscheibenanlage Rhadereistedt. Ergebnisbericht 2016. Suderburg, Stand: November 2016,
- Ted GmbH: Schalltechnische Messungen zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschmissionen durch den Schießstand Rhadereistedt, Bremerhaven, Stand 11.08.2016,
- TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG: Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen für die Biogasanlage RoRo Rhadereistedt, Rostock, Stand 23.01.2018.

### **5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

#### **5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser**

##### *Boden*

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Tarmstedter Geest. Auf dem meist sandigen Ausgangsmaterial haben sich basen- und nährstoffarme Böden gebildet, die zum Teil von Stau- oder Grundwasser beeinflusst sind. Vorherrschende Bodentypen sind Podsole und anmoorige Böden, meist humose Sandböden, in denen gelegentlich Orterde, jedoch selten Ortstein vorkommt. In den Senken nimmt der Anteil an anmoorigen oder moorigen Bestandteilen zu. Angrenzende Waldflächen weisen mäßig frische, schwach nährstoffversorgte Geschiebesande mit breiter, auch stark toniger Lehmunterlagerung auf. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) ist im Planänderungsgebiet lediglich der Bodentyp Pseudogley-Podsol vorhanden. Dieser ist ein Zweischichtboden, indem ein lockeres sandig geprägtes Substrat über einem dichteren lehmigen oder tonigen Substrat liegt. Die unterschiedliche Wasserversorgung im Boden bedeutet, dass die im oberen Profil flach wurzelnde Krautschicht, bei trockener Witterung zeitweilig Trockenstress ausgesetzt ist, wobei tiefwurzelnde Pflanzen gleichmäßig mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem ist das natürliche ackerbauliche Ertragspotential im Planänderungsgebiet als gering zu bezeichnen.

Im Bereich des vorhandenen Schießstandes dürften aufgrund der intensiven Nutzung die ursprünglichen Bodeneigenschaften verändert sein. Dies zeigen auch die Bodenuntersuchungen im Einwirkungsbereich der Wurfscheibenanlage (VOSS, 2016). Die Untersuchungen ergaben, dass die organischen Auflagen und teilweise auch die mineralischen Oberböden im Einwirkungsbereich des Schießstandes Anreicherungen von Blei aufzeigten. Arsen und Antimon konnten nur in untergeordneter Bedeutung nachgewiesen werden. Das Niveau ist im Zentrum der Hauptschussrichtung in Bezug auf Blei sehr hoch. Eine Besorgnis für die Umwelt besteht jedoch aus Sicht des Gutachters nicht, da derzeit kein relevantes Expositionsrisiko gegeben ist.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Schießstand unter den bisherigen Voraussetzungen voraussichtlich weiter betrieben werden. Es könnten jedoch keine umweltverbessernden Maßnahmen umgesetzt werden.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Das Planänderungsgebiet beinhaltet bereits einen Schießstand, sodass der Boden in seiner Natürlichkeit und Eigenschaft bereits deutlich eingeschränkt ist. Des Weiteren ist im Änderungsgebiet ein Wald vorhanden. Die natürlichsten Bodenverhältnisse im Planänderungsgebiet sollten im Bereich des Waldes vorhanden sein. Der derzeitige Betrieb des Schießstandes verursacht einen kontinuierlichen Eintrag von Bleischroten und damit langfristig einen Anstieg der Gehalte im Oberboden. Um die daraus resultierende Problematik aus den vorhandenen und zukünftigen Tonscheiben-, Patronenhülsen- und oxidierten Bleiresten zu lösen, soll im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Bodensanierungskonzept gemäß BImSchG erarbeitet werden. Eingeschweißt soll das gesiebte Material fachgerecht entsorgt oder an der Wallrückseite als Berme abgedeckt und bepflanzt eingelagert werden. An der Schusseite des geplanten Walles sollen zukünftig mit Hilfe eines Geotextils die Schrotscheiben einfacher einzusammeln sein. Der geplante Wall soll über den Lärmschutz hinaus dem Bodenschutz dienen, da Tonscheiben und Patronenhülsen besser aufgefunden und entsorgt werden können, sodass die Verunreinigung des Bodens deutlich minimiert werden. Mit der Zurückhaltung von mehr als 95 % aller Schrote sind so zukünftig Beeinträchtigungen der Umwelt nahezu ausgeschlossen. Dennoch sind mit dem geplanten Vorhaben Errichtungen von baulichen Anlagen vorgesehen. Im Sondergebiet „Schießsport“ werden für eine Trappanlage, Olympischer Graben (Tonscheibenbunker), Nieder- und Hochhaus, sowie ein Vereinshaus mit unterirdischem Schießgraben ca. 2.500 m<sup>2</sup> Boden versiegelt. Weitere 3.300 m<sup>2</sup> werden für die Baumaßnahmen Lagerfläche - späterer Parkplatz und Baustraße teilversiegelt. Für den geplanten Wall werden weitere ca. 14.000 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Mit den daraus resultierenden Versiegelungen, Überbauungen, Abgrabungen und Aufschüttungen der bisher unbebauten Flächen sowie Wald ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Versiegelter Boden verliert vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Detailliertere Aussagen sind im Rahmen des folgenden BImSch-Genemigungsverfahrens zu tätigen.

### *Wasser*

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 251 - 300 mm/a und ist damit als mittel eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering eingestuft. Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Westlich grenzen unmittelbar an die Änderungsgebietsgrenze drei ehemalige teilweise trockenengefallene Klärteiche an. Östlich befindet sich ein Entwässerungsgraben, welcher in nördlicher Richtung in den Hundebach mündet. Weitere Gewässer sind umliegend nicht vorhanden.

Bei den durchgeführten Bodenuntersuchungen (VOSS, 2016) konnten in Bezug auf das Schutzgut Wasser aufgrund der Standorteigenschaften und der äußerst geringen Lösbarkeit in den Laborversuchen, gestützt durch eine Sickerwasserprognose, ein Vordringen löslicher Bleiverbindungen in grundwasserführende Schichten innerhalb überschaubarer Zeiträume ausgeschlossen werden. Blei besitzt die Eigenschaft, dass es relativ schnell oxidiert, demzufolge immobil wird und einfacher zu bergen ist.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist die Niederschlagsversickerung im Bereich des vorhandenen Schießstandes eingeschränkt. Auf den unbebauten Flächen kann das Wasser ungehindert vor Ort versickern.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Im Bereich der bebauten Flächen ist die Versickerung nur eingeschränkt möglich. Mit dem geplanten Vorhaben könnten weitere bauliche Anlagen im Planänderungsgebiet errichtet werden. Dies würde zu einer Minimierung der Grundwasserneubildung führen. Im Bereich des geplanten Walles wird das abfließende Niederschlagswasser nur noch seitlich gefiltert. Demzufolge wird die Versickerung und Grundwasserneubildung zwar partiell minimiert, aber durch hangseitige Mulden, die den Abfluss verzögern sollen, ist eine Versickerung im Planänderungsgebiet auch weiterhin gegeben. Detaillierte Aussagen sind im folgenden BImSch-Genehmigungsverfahren zu tätigen.

### **5.3.2 Schutzgut Fläche**

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Rhade beträgt ca. 3,87 % (Stand: 07.06.2017), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:50.000). Mit dem geplanten Vorhaben soll der ansässige Schießsportverein die Möglichkeit erhalten sich zu erweitern und eine Anlage errichten zu dürfen, die den aktuellen Stand der Technik berücksichtigt. Daraus resultieren wohlmöglich Überbauungen und Versiegelungen von unbebauten Böden. Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde derzeit nicht erhöhen, jedoch stehen gleichwertige Alternativen im Landkreis Rotenburg nicht zur Verfügung. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Rhade geringer; aktuell sind in Niedersachsen ca. 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Mit dem geplanten Vorhaben wird im zukünftigen Sondergebiet die Errichtung baulicher Anlagen zum Schießbetrieb dauerhaft zugelassen. Die Errichtung baulicher Anla-

gen im Planänderungsgebiet werden jedoch zu keinen wesentlichen statistischen Veränderungen beitragen. Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Vorliegend handelt es sich um ein bereits seit etwa 40 Jahren genehmigtes Schießstandgelände mit offenen Scherrasenflächen und einem nahezu waldrandlosen etwa gleichalten artenarmen Kiefern- und Sitkafichtenforst mit spärlichem Birken- und Eichenjungaufwuchs. Dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann durch die geplante Bodensanierung des Schießstandes, anschließender Erneuerung der Technik und dem Bau eines öffentlich geförderten Lärmschutzwalles entsprochen werden. Es werden keine neuen Flächen erschlossen.

Im Falle einer Flächenneuanspruchnahme an anderer Stelle im Landkreis würden rund 4 ha bisher unverbraucher land- oder forstwirtschaftlicher Flächen zuzüglich Erschließung benötigt werden. Ein geeigneter Standort wie in Rhadereistedt neben dem Gewerbegebiet, den Biogasanlagen und unweit der Anlagen des örtlichen Schützenvereins, in moderater Entfernung zu den nächsten Wohnsiedlungen, ist im näheren Umkreis nicht vorhanden.

Des Weiteren soll der Schießstand zukünftig die aktuellen schießsportlichen und lärm-schutztechnischen Anforderungen erfüllen, die durch den Deutschen Jagdverband (DJV) vorgegeben sind. Die ordnungsgemäße Jägerausbildung mit zeitgemäßen Prüfungs- und Trainingsmöglichkeiten erfordert auch einen entsprechenden Lärmschutz. Demzufolge ist die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes als vertretbar anzusehen.

### **5.3.3 Schutzgut Klima/Luft**

Das Planänderungsgebiet liegt südlich der Ortschaft Rhadereistedt, in einem Waldgebiet. Im Änderungsgebiet ist bereits ein Schießstand vorhanden. Ein Großteil der Flächen beinhaltet jedoch einen Nadelmischwald. Grundsätzlich wirken sich Offenlandbereiche sowie Wälder positiv auf Klima und Luft aus. Die Flächen dienen als großräumige Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden sich keine wesentlichen Veränderungen zum derzeitigen Bestand ergeben und die Waldflächen würden weiterhin ihren Beitrag zum Luftaustausch beitragen.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Wesentliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind mit dem Vorhaben nicht zu erwarten. Es werden zwar mit der Beseitigung von Wald Frischluftentstehungsgebiete entfernt, jedoch werden die wesentlichen Flächen im Planänderungsgebiet auch zukünftig Freiflächen beinhalten. Eine vollständige Versiegelung des Planänderungsgebietes ist nicht zu erwarten. Des Weiteren soll ein Teil des geplanten Walles bepflanzt werden. Die zukünftigen Freiflächen sowie die Bepflanzung am Wall werden auch weiterhin einen positiven Beitrag zum Luftaustausch beitragen.

---

### 5.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt

#### *Pflanzen*

Das Planänderungsgebiet beinhaltet bereits einen seit Jahrzehnten genutzten Tontaubenschießstand (PSZ). Demzufolge besteht ein Teilbereich des Gebietes aus einer Rasenfläche (GRA/GRR). Der Großteil des Planänderungsgebietes beinhaltet jedoch Waldflächen (WZK/WZD). In einem kleinen Teilbereich ragt ein Eichenmischwald (WQE) von ca. 570 m<sup>2</sup> in das Planänderungsgebiet hinein. Den Hauptbaumbestand bilden jedoch Kiefern, welche vermutlich aus Anpflanzungen stammen. Das Alter der Bäume ist ca. 40 - 50 Jahre. Weitere Hauptbaumarten sind gruppenweise Fichte und einzelstammweise Lärche sowie eine Hilfsfläche mit Sitkafichte auf ca. 0,2 Hektar. Auf ganzer Fläche sind im Unterstand Birke aus Naturverjüngung und vereinzelt Eiche, vermutlich aus Hähersaat, vorhanden. Einzelne Überhälter von Fichte und Kiefer (Anzahl unter 20) mit einem Brusthöhendurchmesser > 60 cm und deutlich höherem Alter sind auf der gesamten Fläche verteilt. Neben der Verjüngung von Kiefer und Fichte finden sich Eberesche, Weide, Douglasie aus Naturverjüngung im Nachwuchs. Insgesamt ist also von einem eher heterogenen relativ jungen Mischwald auszugehen. Der Bestockungsgrad des Waldbestandes schwankt zwischen 0,4 und 0,9, im Mittel 0,8. Es sind mehrere kleine Blößen vorhanden, verursacht durch Windwurf. Auffällig ist die schwache und/ oder schlechte Kronenbildung bei der Kiefer. Die Fichte ist wegen Insektenbefall teilweise abgängig. Der Bestand erscheint in dringlichem Pflegezustand, der Zeitpunkt der letzten Hiebsmaßnahme ist nicht bekannt. Es sind alte Rückegassen vorhanden, die jedoch nicht systematisch angelegt sind. In der Mitte und im Osten befinden sich 2 kleine Bereiche unter 0,1 ha, die stärker vernässt sind, hier stockt im Wesentlichen Weide und Birke. Ebenfalls in der Mitte ist eine ehemalige Sandabbaustelle (DOS) für den Eigenbedarf von geringer Größe zu erkennen. Westlich grenzen an das Planänderungsgebiet eine Biogasanlage (OKG) sowie ein Gewerbegebiet (OGG) an. Bei Nichtdurchführung der Planung würde ein Teilbereich weiterhin als Schießstand genutzt und die Waldflächen bestehen bleiben.



Abb. 2: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

### Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wertstufe Ist-Zustand</b>	<b>Wertstufe Soll-Zustand</b>
<i>Innerhalb des Planänderungsgebietes</i>		
- Sandiger Offenbodenbereich (DOS)	2	1
- Artenreicher Scherrasen (GRR)	2	1
- Artenarmer Scherrasen (GRA)	1	1
- Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)	1	1
- Artenarme Brennesselflur (UHB)	2	1
- Bodensaurer Eichenmischwald mit Kiefern (WQE)	5	1
- Douglasienforst (WZD)	2	1
- Kiefernforst (WZK)	3	1
<i>Außerhalb des Planänderungsgebietes</i>		
- Acker (A)	1	
- Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	2	
- Laubwald-Jungbestand (WJL)	3	
- Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (WQE)	5	
- Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF)	5	
- Kiefernforst (WZK)	3	
- Fichtenforst (WZF)	3	
- Gewerbegebiet (OGG)	1	
- Biogasanlage (OKG)	1	
- Gleisanlage (OVE)	1	
- Straße (OVS)	1	
- Weg (OVW)	1	
- Artenarme Brennesselflur (UHB)	2	
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E	

Die vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen sind vorwiegend von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Lediglich der Kiefernforst ist von mittlerer Bedeutung. Der überwiegende Bereich des Waldes mit Kiefern weist ein Alter von ca. 40 - 50 Jahre auf. Einzelner Baumbestand aus Fichte und Kiefer ist älteren Ursprungs. Mit der Beseitigung des Kiefernwaldes entstehen auf das Schutzgut Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen. Die weiteren Biotopstrukturen sind von geringer Bedeutung.

Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Beseitigung des Waldes sind im nachfolgenden BImSch-Genehmigungsverfahren mit dem Kompensationsbedarf nach dem NWaldLG zu kompensieren. Das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung wurde in der Zwischenzeit von den Niedersächsischen Landesforsten auf 1:1,1 festgelegt. Die

---

Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses erfolgte nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d. ML v. 05.11.2016). Demzufolge ist bei einer Beseitigung von Wald von insgesamt 3,35 ha (Worst-Case-Fall) eine neue Aufforstungsfläche von ca. 3,685 ha erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind Suchräume mit potentiellen Aufforstungsflächen beschrieben (siehe Abb. 2). Detailliertere Aussagen zur Waldumwandlung erfolgen im Kap. 4.5.1 „Waldumwandlung“. Detailliertere Aussagen zur Kompensation erfolgen im nachfolgenden BImSch-Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gelten die Beeinträchtigungen als ausgleich- und vertretbar.

### *Tiere*

Die von der Planung betroffene Waldfläche stellt, wie die umliegenden Wälder einen potentiellen Lebensraum für einige Tierarten dar. Aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung als Schießstand sind im Änderungsbereich bereits deutliche Störpotentiale vorhanden. Demzufolge ist die Waldfläche als Lebensraum für Tiere als eingeschränkt zu betrachten. Dennoch sind einige Tierarten im Planänderungsgebiet zu erwarten.

### Säugetiere

Ein Vorkommen von größeren Säugetieren, wie u.a. Reh, Damwild oder Wolf ist im Planänderungsgebiet nicht zu erwarten. Zudem ist das Gelände eingezäunt, sodass ein Zutritt solcher Arten deutlich eingeschränkt ist. Ein generelles Vorkommen von Säugetieren im betroffenen Wald kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Potentiell vorkommende Arten wären u.a. Fledermäuse, Marder, Fuchs, Dachs, Igel, Mäuse und Eichhörnchen.

### Avifauna

Aufgrund der Habitatausstattung vor Ort und des ganzjährigen regelmäßigen Schießlärms gibt es lediglich in größerer Entfernung (ca. 80 - 100 m) ein geringes Vorkommen von Gehölzbrütern meist als Nahrungsgäste wie Amsel, Eichelhäher, Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeise, selten Zilpzalp und Buchfink. Typische Hecken- oder Höhlenbrüter oder größere Vögel wie Wildtauben wurden im Sommer 2018 im Gebiet nicht gesichtet.

### Insekten, Spinnen und Andere

Unter Berücksichtigung der benötigten und tatsächlich vorhandenen Habitatstrukturen können die auf Gewässer angewiesenen geschützten Insekten (Libellen, Wasserkäfer, etc.) als Bewohner des Gebietes ausgeschlossen werden. Da kein ausgeprägter Waldrand, Totholz oder blüten- und staudenreiche Lebensräume vorhanden sind, kann auch das Vorkommen seltener Schmetterlinge, deren Raupen, Käfer und deren Larven ausgeschlossen werden. Der Brennnesselbestand im Westen des Areals ist überwiegend Jugendstube z.B. der Raupen des Tagpfauenauges und kleinen Fuchses. Neben den vorgenannten Insekten sind natürlich auch andere Käfer, Falterarten, Wildbienen, Hummeln und Wespen, Schnecken, Spinnen und Asseln u.v.m. in jedem Wald zu finden. Sie sind überwiegend mobil und können in Nachbarreviere oder neu angelegte Lebensräume wandern (z.B. ruderale Wallrückseite mit inselartiger Initialstrauchpflanzung).

### Reptilien

Vorzugsräume und Biotopstrukturen von geschützten Kriechtieren sind trockene und besonnte Steinhäufen oder Trockenmauern. Insbesondere durch den Baumbestand aber auch durch die sportliche Nutzung fehlen diese Strukturen weitestgehend im Gebiet. Die offenen Rasenflächen werden regelmäßig kurz gehalten, damit die Munitions- und Tonscherbenreste abgesammelt und geharkt werden können. Das betrifft auch die Heidekrautinseln. Trotzdem könnten Individuen der Blindschleiche, Waldeidechse oder Erdkröte durch das Gelände wandern oder sich temporär aufhalten. Für sie sind ausreichend Ausweichbiotopstrukturen in den umgebenden Wäldern vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde ein Teilbereich auch weiterhin als Schießstand genutzt werden. Die Waldflächen würden auch zukünftig einen potentiell geeigneten Lebensraum darstellen, der jedoch durch die Nutzung deutlich eingeschränkt ist.

### Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Ein Großteil der potentiell vorkommenden Arten ist nachtaktiv, sodass der eigentliche Schießbetrieb keine wesentlichen Auswirkungen auf die genannten Arten haben wird. Dennoch wird mit der Beseitigung des Waldes ein potentieller Lebensraum entfernt. Demzufolge ergeben sich auf das Schutzgut Tiere erhebliche Beeinträchtigungen. Mit den erforderlichen Ersatzaufforstungen werden jedoch zukünftig neue potentielle Lebensräume im betroffenen Landschaftsraum geschaffen. Im direkten Eingriffsraum werden mit der Bepflanzung des Walles weitere potentielle Lebensräume hergestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind mit dem geplanten Eingriff nicht zu erwarten, sofern die Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt (01.10. - 28.02.). Der Baumbestand ist vor der Rodung von einem Gutachter auf möglichen Besatz zu untersuchen. Sofern Tiere gefunden werden, sind diese, in Absprache mit der UNB des LK ROW, fach- und artgerecht zu bergen, ggfs. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder auszuwildern. Gegebenenfalls ist ein potenzieller Quartiersverlust für Fledermäuse durch Anbringung von künstlichen Nisthilfen im Waldteil hinter dem zukünftigen Wall auszugleichen. Die Artenvielfalt dürfte aufgrund des Schießbetriebes und der angrenzende gewerbliche Nutzung als eingeschränkt zu betrachten sein. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mangels geeigneter Habitatausstattung keine gemäß § 7 BNatSchG geschützten Tierarten im Gebiet zu erwarten sind. Dies ist sowohl auf das Alter des Waldes als auch auf die jahrzehntelange Nutzung als Schießstand zurück zu führen. Ein ausgeprägter Waldrand fehlt und die Dimensionierung der überwiegenden Nadelholzbestände ist für höhlenbrütende Vögel und Kleinsäuger zu gering. Nester von Gehölzbrütern finden sich erst im Radius ab etwa 80 bis 100 m um den Schießstand, also im Wesentlichen außerhalb des geplanten Baufeldes für den Lärmschutzwall entlang des östlichen Waldrandes an der Flurstücksgrenze. In nördlicher und südlicher Richtung sind störungsfreiere Waldflächen vorhanden, die einen deutlich besseren Lebensraum darstellen. Der Wald- und Biotopverlust wird im Verhältnis 1:1,1 im lokalen Umfeld des Schießstandes durch Aufforstung von Eichen-Mischwäldern kompensiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit dem geplanten Vorhaben derzeit nicht prognostiziert bzw. können diese durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 4.5.2 „Artenschutz“).

### 5.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet beinhaltet bereits einen Tontaubenschießstand und grenzt direkt an gewerblich genutzte Flächen an. Südlich befindet sich eine stillgelegte Bahnstrecke, die nur noch für historische Zwecke genutzt wird. Hier finden unregelmäßig zwischen Ostereistedt und Wilstedt Fahrten mit handbetriebenen Draisinen statt. Südlich der Bahntrasse ist das Landschaftsschutzgebiet Nr. 125 vorhanden. Dieses Schutzgebiet beinhaltet großflächige Wälder. Umliegend sind weitere Wälder vorhanden, so dass der bisherige Schießstand aus der umliegenden Landschaft nicht wahrgenommen werden kann. Nach dem LRP liegt das Planänderungsgebiet in einem Landschaftsraum von mittlerer Bedeutung.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin als Schießstand genutzt werden und aus Waldflächen bestehen.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Schutzgut Landschaft ist im Planänderungsgebiet aufgrund der Überprägung als Schießstand und der angrenzenden gewerblichen Nutzung eher von geringer Bedeutung. Trotz der erforderlichen Waldumwandlung zur Verbesserung des Lärmschutzes wird das Areal aus der Landschaft nicht wahrnehmbar sein. Da das gesamte Waldgebiet, im Bereich des Planänderungsgebietes flächenmäßig größer ist, als der Wald der entfernt werden soll. Demzufolge wird in dem Waldbestand zukünftig eine große Lichtung vorhanden sein. Im direkten Bereich des Planänderungsgebietes wird umliegend ein breiter Waldstreifen verbleiben. Auch wenn dieser an der engsten Stelle eine Breite von nur 25 - 30 m aufweisen wird, verbleiben auch dort ausreichend Waldbäume, die zu einer Sichtverschattung beitragen werden. Die Waldbäume weisen im Wesentlichen ein Alter von ca. 40 - 50 Jahre auf, sodass die Bäume deutlich über eine Höhe von 20 m hinausgewachsen sind. Somit wird der zukünftige Wall mit einer Höhe von ca. 18 m aus der umliegenden Landschaft nicht wahrnehmbar sein. Des Weiteren soll der rückwärtige Bereich des Walles bepflanzt werden. Dies wird zusätzlich zur Begrünung des Raumes beitragen.

Der betroffene Wald unterliegt bereits seit Jahrzehnten einem Schießbetrieb durch einen ansässigen Verein. Das Gelände und somit auch der Wald sind nur unter Aufsicht und im Rahmen der Vereinsregularien unbeschränkt für Alle nutzbar. Entlang der Flurstücksgrenzen ist ein Schutzzaun vor unbefugten betreten Dritter vorhanden. Die umliegenden, nicht eingezäunten Wälder sind auch zukünftig uneingeschränkt nutzbar. Im Planänderungsgebiet ist die Erholungsnutzung bereits deutlich eingeschränkt und somit eher nicht gegeben. Auf den umliegenden Waldbestand und somit auf das südlich gelegene LSG können Schallbelastungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Derzeit ist kein Lärmschutzwall vorhanden und die Lärmbelastungen wirken direkt auf das angrenzende Umfeld. Mit dem geplanten Wall u.a. zum Lärmschutz wird die Lärmbelastung auf die umliegenden Flächen jedoch deutlich gemindert. Durch die direkte Nähe zum LSG können auch zukünftig Auswirken auf das Landschaftserleben durch den Schießbetrieb entstehen. Daraus resultieren Beeinträchtigungen auf das Landschaftserleben bzw.-bild. Mit dem geplanten Lärmschutzwall werden die Auswirkungen zum derzeitigen Ist-Zustand deutlich reduziert, sodass die entstehenden Auswirkungen als

---

vertretbar anzusehen sind. Des Weiteren verbleiben umliegend Waldflächen, die den Schießstand gut eingrünen und die Schallbelastungen zusätzlich reduzieren werden.

### **5.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit**

#### *Wohnumfeld*

Das Planänderungsgebiet liegt südlich des Ortsteils Rhadereistedt innerhalb von Waldflächen. Westlich befinden sich gewerbliche Nutzungen. Wohnnutzungen befinden sich in den Orten Rhadereistedt und Ostereistedt, die bis zu 1.200 m entfernt liegen.

#### *Schallimmissionen*

Durch die neu errichtete Wallanlage wird es einer weiteren Verbesserung der Schallsituation in der Umgebung, verglichen mit den Messungen vom Juni 2016, kommen. Die Anlage wird modernisiert und die Schußrichtung um 10° weg von den Ortslagen gedreht. Durch den Lärmschutzwall plus die Lärmschutz-Spundwand ergibt sich eine effektive Abschirmhöhe von 18 m in Richtung der o.g. Ortslagen. Vergleichbar mit der Olympiaschießanlage Hochbrück bei München ergibt sich eine Reduzierung der Lärmpegel um 3 bis 5 dB(A).

#### *Betrachtung der angrenzenden Störfallanlage (BGA)*

Für den Betriebsbereich der angrenzenden Biogasanlage wurde eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Abstände vom TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG (Stand 23.01.2018) durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, welche Auswirkungen von Dennoch-Störfällen in der angrenzenden Biogasanlage unter Beachtung der Abstandsregelungen gemäß § 50 BImSchG zu erwarten sind. Es wurden drei Szenarien (Dachhautleckage, Zündung im Freien, Brandfall) geprüft. Bei allen drei Szenarien werden die Grenzwerte bzw. die untere Explosionsgrenze nicht erreicht.

Der Schießplatz sowie die südlich gelegenen gewerblichen Nutzungen sind nicht schutzbedürftig im Sinne der Verordnung, da kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen wie bei einem Wohngebiet vorliegt. Der Bereich kann zeitweilig mit Werten oberhalb der Werte, die die toxische Gefährdung benennen, ausgesetzt sein. Aufgrund der vorliegenden Entfernung und der daraus resultierenden theoretischen kurzen Einwirkungsdauer wird keine Gefährdung im Sondergebiet konstatiert.

Hierzu wird auch auf Punkt 4.3 der Begründung verwiesen.

#### *Erholung*

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für das Planänderungsgebiet sowie die umliegende Flächen ein Vorsorgegebiet für Erholung dar. Weiterhin beinhalten die Wälder ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft. Das südlich gelegene LSG, außerhalb des Planänderungsgebietes, beinhaltet zusätzlich zur Erholung auch ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 1,2 km entfernt. Demzufolge wird dem Planänderungsgebiet in Bezug auf das Wohnumfeld eine untergeordnete Bedeutung zu geordnet. Mit den geplanten Lärmschutzmaßnahmen wird sich die Lärmbelastung zukünftig deutlich reduzieren. Die umliegenden Wälder stehen weiterhin uneingeschränkt zur Erholung zur Verfügung. Der vom Vorhaben betroffene Waldbereich ist bereits durch den vorhandenen Schießbetrieb in seiner Erholungseignung sehr eingeschränkt nutzbar. Weiterhin wird mit der Erweiterung des Schießsportstandortes die Erholungsnutzung sowie Freizeitgestaltung ausgebaut. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

### 5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes, bis auf die vorhandene Bebauung, nicht vorhanden.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

### 5.4 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

<b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes</b>	<b>⇒ Wirkung auf das Schutzgut</b>
<b>Boden und Wasser</b>	<b>Tiere und Pflanzen</b>
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sondergebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teilebensräumen
	<b>Landschaft</b>
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	<b>Klima/Mensch</b>
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
<b>Landschaftsbild</b>	<b>Mensch</b>
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

### 5.5 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiter, wie bisher als Schießsportanlage genutzt werden. Die Waldflächen würden weiterhin Wald i.S. des NWaldLG darstellen.

## 5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Klima

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits durch den Schießstand und dem angrenzenden Gewerbe vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzt,
- der auch zukünftig durch umliegende Wälder gut eingegrünt wird,
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase können Lagerung von Baumaterialien und Baustellenverkehr erfolgen. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Betriebsbedingt:</u> Durch den Schießbetrieb werden Patronenhülsen und Wurfscheiben auf den Boden gelangen (Bodensanierungskonzept) → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung von unbebauten Flächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Trotz der Bebauung ist eine Versickerung im Gebiet

	weiterhin möglich. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Betriebsbedingt:</u> Durch den Schießbetrieb werden Patronenhülsen und Wurfscheiben auf den Boden gelangen (Bodensanierungskonzept) → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung von unbebauten Flächen; Beseitigung von Wald	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen durch Baumaschinen ergeben. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Aufgrund der umliegenden großräumigen Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete keine Beeinträchtigungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Betriebsbedingt:</u> Während des Schießbetriebes sind keine Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Keine wertvollen Ökosystemen vorhanden. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Beseitigung von Wald → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Betriebsbedingt:</u> Bereits Schießstand vorhanden; während des Schießbetriebes könnten sich zusätzliche Lärmbelastungen ergeben. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung von Waldflächen	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Errichtung von baulichen Anlagen in der freien Landschaft; ausreichende Eingrünung vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Betriebsbedingt:</u> Bereits Schießstand vorhanden; während des Schießbetriebes könnten sich zusätzliche Lärmbelastungen ergeben. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Schießsport	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar.

	<p>→ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere bauliche Anlagen errichtet. Das Schutzbauwerk vermindert die Lärmemissionen der Schießsportanlage.</p> <p>→ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
	<p><u>Betriebsbedingt:</u> Bereits Schießstand vorhanden; während des Schießbetriebes könnten sich zusätzliche Lärmbelastungen ergeben.</p> <p>→ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen:

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabungen, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Wald)
- des Schutzgutes Tiere (durch Verlust von Waldlebensräumen).

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen des folgenden BImSch-Genehmigungsverfahren sind für die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Ausgleichsbedarf konkret zu ermitteln und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes festzulegen.

## **5.7 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der F-Planänderung**

Aufgrund des vorhandenen Schießstandes, der (schalltechnisch) abgelegenen Lage im Wald und der Vorbelastung durch die westlich angrenzende gewerbliche Nutzung stehen gleichwertige Alternativen nicht zur Verfügung.

Es handelt sich bei dem vorhandenen Schießstand um den einzigen Standort im Landkreis Rotenburg (Wümme), der weiterhin genutzt und schalltechnisch, wie unter der städtebaulichen Zielsetzung beschrieben, auf den neusten Stand gebracht werden soll.

Die Alternative, den Schießstand an einen anderen Standort im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu verlegen und neu zu errichten, besteht nicht, da dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde und andere geeignete Standorte, die eine ähnlich große Entfernung zum nächstgelegenen bebauten Ortsrand wie in Rhadereistedt aufweisen, im Kreisgebiet nicht vorhanden sind. Der Schießstand in Rhadereistedt ist die einzige Anlage zur kreiseigenen Jungjägerausbildung im LK Rotenburg (Wümme), auf der geübt und geprüft werden kann. Ohne sie ist zudem die ordnungsgemäße Jagdausübung mit jährlichem Schießnachweis nicht mehr sichergestellt.

---

## **5.8 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung**

Für die Untersuchung der im Planänderungsgebiet entstehenden Lärmemissionen und die Auswirkungsanalyse wurden technische Rechen- und Messverfahren angewendet. Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Grundlage einer Ortsbesichtigung.

## **5.9 Maßnahmen des Monitorings**

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

## **5.10 Ergebnis der Umweltprüfung**

Nachteilige Umweltauswirkungen sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

## **5.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Schießsportanlage (Tontaubenwurfstand) mit Lärmschutzbauwerk geschaffen werden. Im Änderungsgebiet ist bereits ein Schießstand vorhanden, welcher jedoch nicht mehr die aktuellen schießsportlichen und lärmschutztechnischen Anforderungen erfüllt, die durch den Deutschen Jagdverband (DJV) vorgegeben sind. Die Schießsportanlage wird von einem lokalen Verein (Schießstand Rhadereistedt e.V.) betrieben. Es ist vorgesehen, an diesem Standort weiterhin die Jungjägerausbildung und die Prüfungen für den Landkreis Rotenburg (Wümme) durchzuführen. Der Tontaubenschießstand stellt den einzigen Standort im Landkreis Rotenburg (Wümme) dar und erfüllt somit das Konzentrationsgebot.

Die Flächen im Planänderungsgebiet sollen zukünftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schießsport“ mit einer Fläche für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen.

Durch die neu errichtete Wallanlage wird es einer weiteren Verbesserung der Schallsituation in der Umgebung, verglichen mit den Messungen an dem vorhandenen Schießstand, kommen. Die Anlage wird modernisiert und die Schußrichtung um 10° weg von den Ortslagen gedreht. Durch den Lärmschutzwall plus die Lärmschutz-Spundwand ergibt sich eine effektive Abschirmhöhe von 18 m in Richtung der o.g. Ortslagen.

In der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird am Rand des Planänderungsgebietes als Signalwirkung eine Fläche für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dargestellt. Diese ist nicht parzellenscharf; ihre genaue Lage und Höhe wird in der anschließenden BImSch-Genehmigung geregelt.

Für den Betriebsbereich der angrenzenden Biogasanlage wurde eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Abstände vom TÜV Nord Systems GmbH &

---

Co.KG durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, welche Auswirkungen von Dennoch-Störfällen in der angrenzenden Biogasanlage unter Beachtung der Abstandsregelungen gemäß § 50 BImSchG zu erwarten sind. Es wurden drei Szenarien (Dachhautleckage, Zündung im Freien, Brandfall) geprüft. Bei allen drei Szenarien werden die Grenzwerte bzw. die untere Explosionsgrenze nicht erreicht.

Der Schießplatz sowie die südlich gelegenen gewerblichen Nutzungen sind nicht schutzbedürftig im Sinne der Verordnung, da kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen wie bei einem Wohngebiet vorliegt. Der Bereich kann zeitweilig mit Werten oberhalb der Werte, die die toxische Gefährdung benennen, ausgesetzt sein. Aufgrund der vorliegenden Entfernung und der daraus resultierenden theoretischen kurzen Einwirkungsdauer wird keine Gefährdung im Sondergebiet konstatiert.

Aufgrund des vorhandenen Schießstandes, der (schalltechnisch) abgelegenen Lage im Wald und der Vorbelastung durch die westlich angrenzende gewerbliche Nutzung stehen gleichwertige Alternativen nicht zur Verfügung.

Es handelt sich bei dem vorhandenen Schießstand um den einzigen Standort im Landkreis Rotenburg (Wümme), der weiterhin genutzt und schalltechnisch, wie unter der städtebaulichen Zielsetzung beschrieben, auf den neusten Stand gebracht werden soll.

Die Alternative, den Schießstand an einen anderen Standort im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu verlegen und neu zu errichten, besteht nicht, da dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde und andere geeignete Standorte, die eine ähnlich große Entfernung zum nächstgelegenen bebauten Ortsrand wie in Rhadereistedt aufweisen, im Kreisgebiet nicht vorhanden sind.

Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht in Anspruch genommen. Das Planänderungsgebiet beinhaltet zum Teil bereits eine Schießsportanlage. Ansonsten ist der Änderungsbereich bewaldet und unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Der Änderungsbereich grenzt östlich an gewerbliche Nutzungen an. Dort ist auch eine Biogasanlage vorhanden. Demzufolge ist das Planänderungsgebiet bereits durch bauliche Anlagen deutlich vorgeprägt. Mit der erforderlichen Beseitigung von Wald und der Errichtung baulicher Anlagen ergeben sich auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen. Die genannten Beeinträchtigungen sind jedoch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar. Das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung wurde in der Zwischenzeit von den Niedersächsischen Landesforsten auf 1:1,1 festgelegt. Die Ermittlung des Waldausgleichsbedarfes Ausgleichsverhältnisses erfolgte nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.d. ML v. 05.11.2016). Vom geplanten Vorhaben sind ca. 3,35 ha Wald betroffen.

Im Rahmen der folgenden BImSch-Genehmigung sind für die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Ausgleichsbedarf konkret zu ermitteln und die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planänderungsgebietes festzulegen.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.



---

## Quellenverzeichnis

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: April, 2006.

NIBIS (2017): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 01/2012, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2017): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

VOSS, Jürgen H. (2016): Bodenuntersuchungen im Einwirkungsbereich der Wurfscheibenanlage Rhadereistedt – Ergebnisbericht 2016. Jürgen H. Voss – Beratender Ingenieur, Immissionsschutz und Sicherheit auf Schießständen. Suderburg, Stand: November 2016.

Ted GmbH (2016): Schalltechnische Messungen zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Schießstand Rhadereistedt. Bremerhaven, Stand: 11.08.2016.

TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG (2018): Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen für die Biogasanlage RoRo Rhadereistedt. Rostock, Stand: 23.01.2018.

## Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

**BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634).

**BauNVO** - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

**PlanzV** - Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

**BImSchG** - Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017.

**BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, BGBl. I S. 3434.

**NAGBNatSchG** - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. 2010, 104.

**NWaldLG** - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97).

**UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370.